

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Fa. Goess-tec GmbH, Haan

1. **Geltung unserer Angebote und Geschäftsbedingungen**
 Unsere Angebote verstehen sich als freibleibend. Sämtliche Aufträge werden gemäß den nachfolgenden Geschäftsbedingungen ausgeführt, hiervon abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, selbst wenn wir diesen nicht explizit widersprechen. Besteller, die in fremdem Auftrag handeln, bleiben uns gegenüber in Vertragshaftung bis zum Eingang der Zahlung Ihres Auftraggebers bei uns.
 - 1.1 **Angebot und Annahme**
 Unsere Angebote, Aufträge und Zusicherungen von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Maßgebend für den Umfang unserer Liefer- und Dienstleistungsverpflichtung ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Diese kann bei sofortiger Lieferung auch durch die Rechnung ersetzt werden.
 - 1.2 **Abbildungen, Beschreibungen, Maße, Gewichts- und Leistungsangaben in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind explizit und schriftlich durch uns als verbindlich bestätigt worden.**
 - 1.3 **Ausgeschlossen ist ein Rücktritt von einem uns erteilten Auftrag, es sei denn, dass uns eine dem Auftrag entsprechende und angemessene Entschädigung in einer von uns zu bestimmenden Höhe bezahlt wird.**
2. **Ausführungsunterlagen**
 Wir setzen bezüglich des Bestehens von Urheberrechten voraus, dass der Kunde im Besitz dieser Rechte ist. Werden durch die Auftragsausführung Rechte- insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt, haftet alleinig der Kunde, er hat die Fa. goess-tec von Ansprüchen Dritter freizustellen, sowie bei uns anfallende notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten. Vom Kunden zu beschaffende Unterlagen, Originale, Negative und sonstige erforderliche Unterlagen sind uns frei Haus zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur virenfreie Datenträger an uns zu übersenden und von diesen zuvor Sicherheitskopien angefertigt zu haben. Der Auftragnehmer prüft die Daten mittels einer handelsüblichen Software auf das Vorhandensein von Viren. Virenbehaftete Daten werden nicht weiterverarbeitet. Hieraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sollte es trotz Virenprüfung zu einem Computervirus oder Schäden an unserer EDV kommen, so ist der Auftraggeber als Datenträgerübersender für solche Schäden ersatzpflichtig. Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge von Diebstahl, Wassereinbruch, Feuer etc. haften wir, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt nur bis zur Höhe der üblichen Versicherung gegen Feuer-/Einbruch- und Leitungswasserschäden.
3. **Liefertermine**
 Liefertermine bedürfen zur Verbindlichkeit einer ausdrücklichen Vereinbarung und sie sind nur in Schriftform verbindlich. Höhere Gewalt, Streiks, Lieferembargos, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand, Strom- und Wasserausfall, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Sofern nicht ein Fixgeschäft vorliegt oder es unzumutbar ist, muss der Kunde bei Überschreiten der angegebenen Lieferfrist eine angemessene Nachfrist einräumen. Sofern es nicht aus der Natur des Auftrags ausgeschlossen oder beim Kunden unzumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Schadensersatzansprüche bei Lieferverzug erkennen wir nur dann an, wenn der Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich schriftlich auf das Schadensrisiko hinweist.
4. **Preise und Zahlungsbedingungen**
 Die vereinbarten Preise gelten unter Vorbehalt, dass die zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich des dadurch verursachten Maschinen-Stillstandes werden gesondert berechnet. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu bezahlen. Bei Erstgeschäften gilt Vorauskasse. Alle Preise in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den konkreten Verzugschaden oder Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu berechnen. Wir behalten uns die Ablehnung von Schecks und Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme eines Schecks oder Wechsels erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen. Bei Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt die Zahlung erst bei endgültiger Einlösung. Der Kunde darf gegenüber unseren Forderungen nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten oder nicht bestrittenen Gegenforderungen aufrechnen. Wir behalten uns vor, eine angemessene Anzahlung zu verlangen.
5. **Versand und Verpackung**
 Ohne Übernahme einer Haftung wählen wir die Versandart nach bestem Ermessen, sofern nicht eindeutige Anweisungen des Kunden vorliegen. Porto und Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Mehrkosten für besondere Versandarten (Eilboten, Einschreiben, Taxi) werden in Rechnung gestellt. Expressgut- und Luftfrachtversand erfolgen kostenfrei. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu versichern. Für Lieferungen durch Dritte übernehmen wir keine Verantwortung.
6. **Warenlagerung und Entsorgungskosten**
 Die vom Auftraggeber bestellte Ware muss bei uns innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Mitteilung der Fertigstellung- und Abholbereitschaft abgeholt werden. Wir sind berechtigt ab 14 Tagen Lagerung, nach dem Warenwert in Höhe von 8% über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu berechnen. Wir sind berechtigt, die Ware trotz bezahlter Rechnung kostenpflichtig zu entsorgen, wenn die vom Auftraggeber bestellte Ware nicht innerhalb von 3 Monaten bei uns abgeholt wird.
7. **Beanstandung**
 Ist der Kunde Unternehmer, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung innerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu überprüfen und uns ggf. unverzüglich schriftlich einen Mangel anzuzeigen. § 377 HGB gilt uneingeschränkt. In allen Fällen ist bei offen zutage tretenden Mängeln eine Rüge nur innerhalb einer Woche zulässig. Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung sowie der Tag des Eingangs der Rüge entscheidend. Bei Beanstandungen müssen uns sämtliche zum Auftrag gehörenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls ist eine sofortige Prüfung und Bearbeitung der Mängelrüge nicht gewährleistet. Die angegebenen Formate sind Arbeitsformate und werden durch Beschnitt kleiner. Wunsch der Kunde ein exaktes Format, muss dies bei der Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart werden. Andernfalls ist eine diesbezügliche Beanstandung nicht zulässig. Produktionsbedingte Mehr- und Minderungen bis 5% können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge einschließlich der hergestellten Muster. Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass eine Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.
8. **Mängelansprüche und Haftung**
 Die Mangelhaftung geht nach unserer Wahl nur auf Nacherfüllung oder Minderung, schlägt die Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl vornehmen, binnen angemessener Frist fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu mindern. Unsere Ausgangsmaterialien können Farbstoffe enthalten, die sich mit der Zeit verändern. Hier besteht keinerlei Ersatzpflicht. Vor einer evtl. Weiterverarbeitung unserer Produkte sind diese auf Richtigkeit zu prüfen, da wir für eventuell resultierende Folgeschäden nicht haften. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im übrigen ist jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist oder eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz besteht; diese bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Anzeige der Abholbereitschaft, gleichgültig ob der Auftraggeber die Ware abgerufen hat oder nicht.
9. **Eigentumsvorbehalt**
 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist dieser nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt hiemit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung an uns ab. Es ein verlängerter Eigentumsvorbehalt.
10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und dem Kunden ist, soweit der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz.
 goess-tec GmbH, Haan 2017

